

Mühdorf, Februar 2021

Neustarthilfe

Aufgrund der fortdauernden Einschränkungen durch die Corona Pandemie wurde am 28.10.2020 in einer Konferenz von Bund und Ländern beschlossen, die Überbrückungshilfe nochmalig zu verlängern. Da speziell Soloselbständige oftmals nur geringen Aufwand für Fixkosten haben, wurde zusätzlich dazu ein spezielles Programm für diese Gruppe erstellt. Die sogenannte Neustarthilfe soll Soloselbständige unterstützen, die aufgrund der Corona Pandemie im Zeitraum Januar bis Juni 2021 Umsatzeinbrüche erleiden müssen, aber im Rahmen der Überbrückungshilfe 3 aufgrund ihrer geringen Fixkosten keine bzw. kaum Förderung erhalten würden.

Im Folgenden möchten wir Ihnen die Eckpunkte der Neustarthilfe vorstellen. Bitte beachten Sie, dass dieses Rundschreiben keinen Anspruch auf Vollständigkeit hat. Hinsichtlich der Details möchten wir Sie auf die Homepage zur Neustarthilfe und insbesondere auf die dort veröffentlichten FAQs verweisen.

a) Voraussetzungen

Grundsätzlich sind selbständig erwerbstätige **Soloselbständige** antragsberechtigt, die die folgenden sieben Voraussetzungen erfüllen.

1. Die selbständige Tätigkeit wird im Haupterwerb ausgeübt. Dies ist der Fall, wenn im Jahr 2019 mindestens 51 % der Einkünfte aus einer gewerblichen und/oder freiberuflichen Tätigkeit stammen.
2. Es werden weniger als ein/e Angestellte/r beschäftigt. Maßgeblich ist hier eine Berechnung nach Vollzeitäquivalenten.
3. Erfassung zu steuerlichen Zwecken bei einem deutschen Finanzamt.
4. Es wurde/wird kein Antrag auf Erstattung von Fixkosten im Rahmen der Überbrückungshilfe III gestellt.
5. Die selbständige Tätigkeit wurde vor dem 01. Mai 2020 aufgenommen.

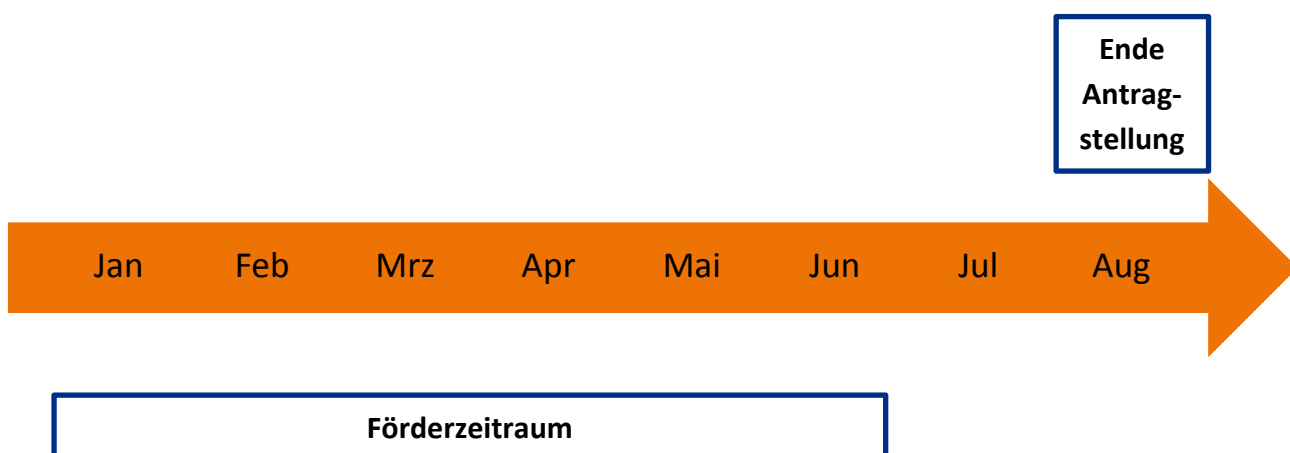


6. Sie waren nicht bereits zum 31.12.2019 in Schwierigkeiten gemäß EU-Definition oder haben diesen Status inzwischen überwunden. In Schwierigkeiten gem. EU-Definition haben Sie sich dann befunden, wenn Sie Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht waren, oder Sie bereits Rettungsbeihilfe oder Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben.
7. Sie haben Ihre Geschäftstätigkeit nicht dauerhaft eingestellt oder ein nationales Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet.

Auch Personen, die **kurz befristete Beschäftigungsverhältnisse** in den Darstellenden Künsten, sowie **unständige Beschäftigungsverhältnisse** von unter einer Woche innehaben, können unter bestimmten Voraussetzungen antragsberechtigt sein.

Darüber hinaus können Soloselbständige, die für Ihre Tätigkeit ein **Unternehmen** gegründet haben in bestimmten Fällen ebenfalls antragsberechtigt sein.

- Eine Antragstellung ist ab sofort möglich. Die Anträge können bis zum 31. August 2021 gestellt werden. Anträge können nur direkt vom Soloselbständigen selbst, nicht vom Steuerberater, gestellt werden. Wir unterstützen Sie jedoch gerne bei Fragen sowie der Aufbereitung der Zahlen für die Antragstellung.





b) Höhe der Neustarthilfe

Die Neustarthilfe wird bis zu einer Höhe von 25 % des Jahresumsatzes 2019 gewährt. Maximal werden jedoch 7.500,- EUR ausbezahlt.

Als Umsatz ist der Netto-Umsatz anzugeben, der sich aus der freiberuflichen/gewerblichen Tätigkeit ergibt.

Zusätzlich werden Einnahmen aus nichtselbständigen Tätigkeiten als ‚Umsatz‘ berücksichtigt.

Die Neustarthilfe dient als Liquiditätsvorschuss und muss gegebenenfalls zurückgezahlt werden. Dies ist der Fall, wenn die Umsätze im Förderzeitraum (Januar bis Juni 2021) höher sind als erwartet. Die Rückzahlung bemisst sich am tatsächlichen Umsatzrückgang, der in Form einer Schlussabrechnung bis zum 31.12.2021 der Bewilligungsstelle mitgeteilt werden muss.

Bezugsgröße ist hier der Referenzumsatz. Dieser berechnet sich wie folgt:

$(\text{Jahresumsatz } 2019/12) \times 6$

Wenn der Umsatz im Zeitraum Januar bis Juni 2021 bis zu 40 % des Referenzumsatzes beträgt, darf die volle Neustarthilfe behalten werden.

Bei einem Umsatz von mehr als 40 % ist die Förderung anteilig zurückzuzahlen. Die Summe des erzielten Umsatz 2021 und der Förderung darf 90% des Referenzumsatzes nicht überschreiten.

Bei einem Umsatz von 90 % des Referenzumsatzes oder mehr ist der gesamte Vorschuss zurückzuzahlen.

Die Neustarthilfe ist ebenfalls zurückzuzahlen, wenn der Antragsteller die selbständige Tätigkeit bis zum 30.06.2021 dauerhaft einstellt.

→ Achtung!

Die Neustarthilfe ist als steuerbare Einnahme zu erfassen, jedoch nicht zum Zwecke der Festsetzung von Steuervorauszahlungen für das Jahr 2021 zu berücksichtigen. Der Zuschuss ist nicht umsatzsteuerbar.

c) Sonderfall: Kurz befristete Beschäftigungen

Grundsätzlich können Personen, die Einkünfte aus kurz befristeten Beschäftigungsverhältnissen erzielen ebenfalls antragsberechtigt sein.



Einkünfte aus kurz befristeten Beschäftigungsverhältnissen und unständigen Beschäftigungsverhältnissen in 2019 gelten für die Prüfung der Antragsberechtigung als Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, wenn:

- es sich um kurz befristete Beschäftigungsverhältnisse von bis zu 14 zusammenhängenden Wochen in den Darstellenden Künsten handelt, d.h. die Tätigkeiten entsprechend der Klassifikation der Berufe der Bundesagentur für Arbeit unter Nr. 94 („Darstellende und unterhaltende Berufe“) oder unter Nr. 8234 („Berufe in der Maskenbildnerei) fallen oder
- es sich um unständige Beschäftigungsverhältnisse von bis zu sieben aufeinanderfolgenden Kalendertagen handelt
- und die Antragstellenden für Januar 2021 kein Arbeitslosen- oder Kurzarbeitergeld bezogen haben.

Beispiel 1:

Herr Müller ist Schauspieler und erzielte 2019 Einkünfte aus kurz befristeter Beschäftigung von insg. 10.000 Euro. Gleichzeitig erzielte er als Angestellter einer Schauspielschule Einkünfte von 20.000 Euro als abhängig Beschäftigter.

Herr Müller ist **nicht antragsberechtigt** für die Neustarthilfe. Auch im Falle einer Gleichsetzung seiner Einkünfte aus kurz befristeten Beschäftigungsverhältnissen mit selbständigen Einkünften stammen weniger als 51 Prozent seiner Gesamteinkünfte aus selbständigen oder gleichgesetzten Tätigkeiten.

Die Antragsvoraussetzungen sind hingegeben gegeben, wenn die befristete Beschäftigung neben der Soloselbständigkeit ausgeübt wird.

Beispiel 2:

Frau Peter ist Sängerin und erzielt 2019 mit kurz befristeten Beschäftigungsverhältnissen 15.000 Euro. Gleichzeitig ist sie freiberufliche Gesangslehrerin und erzielt damit Einkünfte von 20.000 Euro.

Frau Peter ist **antragsberechtigt** für die Neustarthilfe, unabhängig davon ob sie für Januar 2021 Arbeitslosengeld bezieht. Denn allein mit ihren freiberuflichen Einkünften erzielte sie 2019 über 51 Prozent ihrer Einkünfte.



Auch wenn Sie keine Einkünfte aus gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeiten hatten, sind Sie antragsberechtigt, wenn die 51 Prozent allein mit den unständigen oder kurz befristeten Beschäftigungen erzielt werden und Sie für Januar 2021 kein Arbeitslosengeld erhalten haben.

d) Sonderfall: Soloselbständigkeit im Rahmen eines Unternehmens

In einem ersten Schritt kann die Neustarthilfe ab Februar 2021 von natürlichen Personen beantragt werden, die ihre selbständigen Umsätze als Freiberufler/Freiberuflerinnen sowie als Gewerbetreibende für die Berechnung der Neustarthilfe zugrunde legen möchten.

In einem zweiten Schritt wird das Verfahren auch geöffnet für:

- Soloselbständige, die neben der freiberuflichen/gewerblichen Umsätze auch anteilige Umsätze aus Personengesellschaften (PartG, KG, GbR, OHG) erzielen
- Soloselbständige, die anteiligen Umsätze aus Personengesellschaften erzielen und alle ihre selbständigen Umsätze über diese Gesellschaften erzielen
- Kapitalgesellschaften mit einer Gesellschafterin bzw. einem Gesellschafter (Ein-Personen-GmbH, Ein-Personen-UG, Ein-Personen-AG)

Wichtig: Es ist nur **ein** Antrag auf Neustarthilfe möglich! Wenn Sie jetzt einen Antrag auf Neustarthilfe als natürliche Person stellen, in dem Sie nur Umsätze aus freiberuflicher und/oder gewerblicher Tätigkeit als Soloselbständiger angeben, ist es **nicht möglich**, dass Sie zu einem späteren Zeitpunkt nachträglich auch anteilige Umsätze aus Personengesellschaften für die Berechnung der Neustarthilfe geltend machen.

e) Ablauf der Antragstellung

Der Antrag auf Neustarthilfe muss vom Soloselbständigen direkt gestellt werden. Das Antragsportal finden Sie auf der Internetseite des BMWi (Überbrückungshilfe Unternehmen-Neustarthilfe)

Bezüglich der Umsätze sind Prognosewerte zugrunde zu legen.



Nach Ablauf des Förderprogrammes ist eine Schlussabrechnung von Ihnen zu erstellen und bei der Bewilligungsstelle bis 31.12.2021 einzureichen. Bei der Endabrechnung ist der erzielte Umsatz im Förderzeitraum Januar bis Juni 2021 anzugeben. Hierbei sind die Einnahmen aus nichtselbständigen Tätigkeiten und weitere Einnahmen – sofern vorhanden – zu den Umsätzen aus selbständiger Tätigkeit zu addieren. Auf Grundlage dieser Werte können Rückzahlungen an die Bewilligungsstelle fällig werden, wenn die tatsächlichen Zahlen von den prognostizierten abweichen.

Erfolgt keine Schlussabrechnung ist der Zuschuss in voller Höhe zurückzuzahlen. Rückzahlungen sind bis zum 30.06.2022 unaufgefordert zu leisten.

Wichtig: Es kann nur **ein** Antrag gestellt werden. Bitte bereiten Sie Ihren Antrag sorgfältig vor und halten Sie ggf. mit uns Rücksprache.


f) Auszahlung


Da die Neustarthilfe als Vorschuss gewährt wird, soll die Auszahlung unmittelbar nach Beantragung stattfinden. Im Rahmen der Endabrechnung wird dieser Vorschuss wie oben beschrieben zum Zuschuss oder muss gegebenenfalls zurückgezahlt werden

g) Strafrechtliche Hinweise

Bei vorsätzlichen oder leichtfertigen Falschangaben kann es unter Umständen sein, dass der Antragsteller mit Strafverfolgung wegen Subventionsbetruges rechnen muss.

Die Informationen beruhen auf dem Stand vom 16.02.2021. Aus den Erfahrungen zu den vorangegangenen Hilfsprogrammen kann es im Laufe des Programmes zu Änderungen kommen.


Albert Plininger
Vereidigter Buchprüfer
Steuerberater


Petra Mittermaier
Fachberaterin für inter-
nationales Steuerrecht
Steuerberaterin


Maximilian Leebmann
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater